

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§7: Verbot eigenmächtiger Holzabgaben und Gestattung von
Forstnutzungen

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Forstkassier dazu aufgefordert werden sollte, mit keinerlei Gelderhebung für Holz und andere Waldnutzungen und mit keinerlei Zahlungen für die Forstkasse befaßt.

Jede Zuwiderhandlung wird mit dem doppelten Betrag der Einnahme und Ausgabe und bei der Wiederholung mit Dienstentlassung bestraft.

Verbot eigenmächtiger Holzabgaben und Gestattung von Forstnutzungen.

7.

Jede eigenmächtige Holzanzweisung oder Holzabgabe, sie mag so gering sein, als sie nur immer will, so wie auch die eigenmächtige Erlaubniß-Ertheilung zum Streu- und Futtersammeln, zur Beweidung oder Begraßung eines Wald-Distriktes, oder zu sonst einer Waldbenutzung ist dem Beisförster untersagt.

Das Sammeln von Lese- oder Abfallholz, das Ausgraben von Stumpfen, das Graseln im Walde ist dem Beisförster nicht erlaubt, auch in der Art nicht, daß die Arbeit für ihn durch andere geschieht. An der Waide im Walde darf er nur in so weit Theil nehmen, daß sein Vieh, wovon er nicht mehr als sein häuslicher Bedarf erfordert, halten darf, mit der Gemeindsheerde ausgetrieben wird.

Wohnt er im Walde oder an der Waldgrenze und kann sein Vieh mit der Gemeindsheerde nicht ausgetrieben werden, so darf er nicht mehr Vieh halten und die Waldwaide auf keine andere Art

ausüben, als ihm von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke erlaubt wird.

Maß und Waldstreu kann nur mit gleicher Erlaubniß auf bestimmten genau begrenzten Flächen und in bestimmter Quantität und Zeit unter strenger Controle des Bezirksförstlers benützt werden.

Uebertretungen der Verfügungen dieses Paragraphen werden mit Strafen von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot der Geschenkannahme zc.

8.

Der Forstförster darf von den in Domänenwäldungen Berechtigten, ferner von den Käufern oder Pächtern der Walderzeugnisse zc. nicht das Mindeste, weder an baarem Gelde noch an Naturalien, noch an Dienstleistungen oder auf sonst eine Art als Geschenk annehmen. Jedes Dawiderhandeln soll auf das Nachdrücklichste und nach Befinden mit Dienstentlassung bestraft werden.

Handhabung der Waldhut.

9.

Die Beschützung des seiner Aufsicht zugewiesenen Walddistrikts gegen unbefugte Eingriffe und gegen Beschädigungen — also die Waldhut — ist die nächste Aufgabe des Forstförstlers. Er ist dafür besonders verantwortlich und verfährt dabei nach der von der Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. erlassenen Instruktion für die Waldhüter.